

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI
über ein vereinfachtes Verfahren nach § 92 c SGB XI als Übergangsregelung
für die vollstationären Pflege* in Rheinland-Pfalz**

Zwischen

- ⇒ der AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die Gesundheitskasse, Eisenberg
- ⇒ dem BKK-Landesverband Mitte, Mainz
- ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
- ⇒ der Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
- ⇒ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- ⇒ den Ersatzkassen
 - BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz als Pflegekassen

als Landesverbände der
Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

unter Beteiligung

- ⇒ des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
sowie
- ⇒ dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz
für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- ⇒ dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz
handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

- einerseits -

und

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Rheinland e.V., Koblenz
- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Pfalz e.V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln, e.V., Köln
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Limburg
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Mainz
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e.V., Speyer
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e.V., Trier
- ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt am Main
- ⇒ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e.V.,
Saarbrücken
- ⇒ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-
Pfalz, Mainz

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Mainz

- ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

als Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen

- andererseits-

*gilt auch für die eingestreuete Kurzzeitpflege

Präambel

Mit dem zum 01.01.2016 in Kraft getretenen zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat der Gesetzgeber die Vertragsparteien vor eine große Herausforderung gestellt. Zum 01.01.2017 sind die Pflegevergütungen in Rheinland-Pfalz für über 520 stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen von derzeit drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade umzustellen. Um diese Herausforderung zu meistern, vereinbaren die Vertragsparteien nach § 86 Abs. 3 SGB XI ein vereinfachtes Verfahren nach § 92c SGB XI als Übergangsregelung für Rheinland-Pfalz.

§ 1

Ziele dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist es, eine Übergangsregelung für die vollstationäre Pflege* (*inklusive eingestreuter Kurzzeitpflege) in Rheinland-Pfalz mittels eines vereinfachten Verfahrens gem. § 92c SGB XI (eingeführt durch das Pflegestärkungsgesetz II) zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diese Übergangsregelung gewährleistet werden soll, dass die Personalmengen für die Bereiche Pflege und soziale Betreuung beibehalten werden sollen und kein Personalabbau stattfindet. Dazu werden die Personalschlüssel für den Bereich Pflege gem. § 2 einrichtungsindividuell übergeleitet. Für den Bereich der sozialen Betreuung gilt weiterhin der Personalschlüssel von 1 zu 50 (vgl. § 20 Abs. 4 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege).
- (3) Die Vereinbarungen über die für die verantwortliche Pflegefachkraft, die Einrichtungsleitung, das Qualitätsmanagement, die Praxisanleitung und/oder die sozialräumlichen Netzwerkarbeit freigestellten Stellenanteile bleiben hiervon unberührt und weiterhin gültig.
- (4) Mögliche Auswirkungen auf das Pflegeverständnis, die sich durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, das neue Begutachtungsassessment sowie das Hospiz- und Palliativgesetz ergeben, sind derzeit noch nicht abzusehen. Deshalb beschäftigen sich die Vertragsparteien im Jahr 2017 mit diesen Fragestellungen.
- (5) Durch die Überleitung der Pflegestufen in Pflegegrade und durch die gesetzlichen Regelungen des 15. Kapitels des SGB XI ist eine Situation mit überdurchschnittlich vielen Bewohnerinnen und Bewohnern in höheren Pflegegraden zu erwarten. Durch die ab dem 01.01.2017 erfolgende Einstufung nach dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) wird sich allen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Expertenmeinungen nach sukzessive eine Situation mit einer Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner auf niedrigere Pflegegrade ergeben. Da die Pflegesätze sich aus dem Leistungsbetrag der Pflegeversicherungen nach § 43 SGB XI und dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil nach § 92 c errechnen, ergeben sich für die Pflegeeinrichtungen hierdurch deutlich geringere Gesamterlöse, mit denen die erforderliche Personalmenge nicht mehr finanziert werden kann. Die Höhe dieser Erlösminderungen ist mit dem heutigen Kenntnisstand kaum verlässlich zu prognostizieren. In der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hat Prof. Rothgang ausgeführt, dass sich „eine Differenz von 2,5% (mit den Daten der Praktikabilitätsstudie) bzw. 6,0 % (mit den Daten der EVIS-Studie) zeigt, in der die Erlöse aus Pflegesätzen für ein Durchschnittsheim im Zeitverlauf sinken, wenn der Umstellungszeitpunkt mit der Situation verglichen wird, in der alle Heimbewohner „Neufälle“ sind“ (vgl. BT-Drucksache 18/5926).

- (6) Um das Ziel der Personalmengensicherung zu erreichen, muss das Verfahren der Berechnung der Pflegesätze für die neuen Pflegegrade nicht nur einen angemessenen Zuschlag für die voraussichtlichen Kostensteigerungsraten entsprechend § 92 c SGB XI, sondern auch einen Zuschlag (PSG II–Zuschlag) für den Ausgleich der zu erwartenden jahresdurchschnittlichen Erlösminderung vorsehen.
- (7) Sofern dies durch die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Regelungen nicht gelingt, ermöglicht § 85 Abs. 7 SGB XI den Pflegeeinrichtungen eine Neuverhandlung.

§ 2

Überleitung der Personalschlüssel

- (1) Für die Überleitung der derzeit gültigen Personalschlüssel zum 01.01.2017 sieht der Gesetzgeber keine Regelung vor. Ebenfalls ist aufgrund der Komplexität der Thematik nicht davon auszugehen, dass kurzfristig neue Personalwerte bzw. Personalschlüssel im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vereinbart werden können. Aus diesem Grunde bedarf es für die Umsetzung des PSG II eines Übergangsverfahrens.
- (2) Bei der Überleitung der derzeit gültigen Personalwerte für den Bereich Pflege wird davon ausgegangen, dass sich die Personalmenge in den Pflegeeinrichtungen zum 01.01.2017 gegenüber dem 31.12.2016 nicht verändert (vgl. Gesetzesbegründung zum § 92e Abs. 2 SGB XI). Die Überleitung der Personalschlüssel im Rahmen dieser Übergangsregelung ist daher personalmengenneutral ausgestaltet und orientiert sich an den bisher vereinbarten Personalschlüsseln.
- (3) Die Überleitung der bisherigen Personalschlüssel für die Pflegestufen in einrichtungsindividuelle Personalschlüssel für die neuen Pflegegrade beinhaltet daher eine „Mitnahme“ der Personalmenge. Aus den sich nach den bisherigen Personalschlüsseln ergebenden Personalmengen für die vollstationäre Pflege und eingestreuete Kurzzeitpflege werden die neuen Personalschlüssel berechnet. Die Systematik dieser Überleitung ist in der beigefügten Umrechnungstabelle zu ersehen (Anlage 2a bis 2c).
- (4) Für ab dem 01.01.2017 neu in Betrieb gehende Einrichtungen wird mit den von der Pflegegesellschaft Rheinland-Pfalz aktuell (2016) bei den Pflegeeinrichtungen erhobenen Daten über die Belegungsstruktur und die Zuordnung der Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz die Überleitung der Personalschlüssel aufgrund der ermittelten Durchschnittswerte vorgenommen (vgl. Anlage 1). Die sich daraus ergebenden Personalschlüssel für die Pflegegrade sehen wie folgt aus:

Pflegegrad 1:	1 : 7,00
Pflegegrad 2:	1 : 4,07
Pflegegrad 3:	1 : 3,23
Pflegegrad 4:	1 : 2,56
Pflegegrad 5:	1 : 1,80

Die o.g. Personalschlüssel werden von den Vertragsparteien auf der Grundlage der Daten, die im Rahmen des Umstellungsverfahrens für das erste Quartal 2016 erhoben und ermittelt werden, überprüft und können bei Bedarf angepasst werden.

- (5) Die Überleitung der bisherigen Personalschlüssel für die Pflegestufen in einrichtungsindividuelle Personalschlüssel für die neuen Pflegegrade stellt lediglich ein Übergangsverfahren für die Umstellung ohne Präjudiz für Folgeverhandlungen bzw. Rahmenvertragsverhandlungen dar.
- (6) Für bestehende Einrichtungen ist es auch während der Übergangszeit möglich, die im bis zur Überleitung gültigen Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Rheinland-Pfalz vorgesehenen personellen Verbesserungen - auch schrittweise - durch die Teilnahme am „verwaltungsökonomischen Pauschalverfahren zur Umsetzung der Verbesserung der Personalwerte gem. § 20 Abs. 4 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz“ umzusetzen. Die Umrechnung erfolgt analog der Systematik der Überleitung gem. beigefügter Umrechnungstabellen, Anlage 2a bis 2c. Maßgeblich für diese Berechnung sind die Daten des ersten Quartals 2016 mit der in diesem Zeitraum gegebenen durchschnittlichen pflegestufen- und pflegegradabhängigen Bewohnerstruktur der Einrichtungen.

§ 3

Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze analog § 92 e Abs. 1 SGB XI

- (1) Die Ermittlung des Gesamtbetrages der Pflegesätze erfolgt entsprechend der Regelung des § 92 e Abs. 1 SGB XI mit dem Unterschied, dass nicht die Stichtagsbelegung am 30.09.2016, sondern die durchschnittliche Belegung der Pflegestufen I bis III und Härtefall sowie die durchschnittliche Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2016 (An- und Abwesenheitstage je Pflegestufe dividiert durch 91 Tage), in der vollstationären Pflege (ohne eingestreute Kurzzeitpflege) zugrunde gelegt und mit dem aktuellen Pflegesatz multipliziert werden.
- (2) Gemäß § 92 c SGB XI wird für die voraussichtlichen Kostensteigerungen (Tarif- und Sachkostensteigerungen für 2017 und 2018) ein angemessener Zuschlag in Höhe von 4,39 % zum 31.12.2016 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2018 vereinbart.

§ 4

Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 3 in die Pflegesätze für die Pflegegrade 2 bis 5 sowie den Pflegegrad 1

- (1) Die Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 3 erfolgt entsprechend der Regelung des § 92 e Abs. 2 SGB XI.
- (2) Der Pflegesatz des Pflegegrades 1 beträgt 78 % des Pflegesatzes des Pflegegrades 2.

§ 5

PSG II – Zuschlag

- (1) Erfolgt die Ermittlung der Pflegesätze auf der Grundlage dieses vereinfachten Verfahrens, dann hat die Vereinbarung dieser Pflegesätze ab dem 01.01.2017 eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten. Unter dieser Voraussetzung erhält die

Pflegeeinrichtung zum 01.01.2017 einen „PSG II – Zuschlag“ auf den sich nach § 3 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung ergebenden Gesamtbetrag.

- (2) Der PSG II – Zuschlag dient sowohl zur flexiblen Disposition der Personalmenge als auch für eine Personalreserve aufgrund etwaiger Bewohnerstrukturschwankungen.
- (3) Dieser Zuschlag bemisst sich in Abhängigkeit des prozentualen Anteils der Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI / PEA) an der Gesamtbewohnerzahl wie folgt:

PEA Anteil 0 bis < 40 Prozent	1,1 Prozent
PEA Anteil 40 bis < 60 Prozent	2,5 Prozent
PEA Anteil 60 bis < 80 Prozent	3,2 Prozent
PEA Anteil 80 bis <= 100 Prozent	3,9 Prozent

- (4) Bei Neuverhandlungen aufgrund des § 85 SGB XI entfällt der PSG II–Zuschlag. Darunter fallen nicht Entgeltvereinbarungen im Rahmen kostenbezogener Vergütungsanpassung und vereinfachtem Verfahren (inkl. verwaltungsökonomisches Verfahren) nach § 9 der Rahmenvereinbarung nach § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege. Darüber hinaus werden die Vertragsparteien im Rahmen der Verhandlungen über den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI i. V. m. der Vereinbarung der landesweiten Personalschlüssel ein Verfahren verhandeln, nach welchem der PSG-II-Zuschlag durch eine Neuberechnung der Entgelte entfällt. Einrichtungen, die nach § 92 d SGB XI alternativ übergeleitet werden oder deren Pflegesätze nach § 92f Abs. 2 Satz 2 SGB XI geschätzt werden müssen, erhalten keinen PSG II – Zuschlag.

§ 6

Eingestreute Kurzzeitpflege

- (1) Mit dem PSG II ist das System der Ermittlung der vollstationären Pflegesätze nicht länger mit dem der eingestreuten Kurzzeitpflege vergleichbar (eeE). Deshalb bedarf es für die eingestreute Kurzzeitpflege einer gesonderten Berechnung.
- (2) Die Umrechnung des Gesamtbetrages nach § 3 erfolgt entsprechend der Regelung des § 92 e Abs. 2 SGB XI wie für die vollstationäre Pflege (ohne eingestreute Kurzzeitpflege). Die Anpassung der Umrechnung erfolgt, indem der für die Kurzzeitpflege geltende Leistungsbetrag der Pflegeversicherung von 1.612 € um einen gewichteten landesdurchschnittlichen Leistungsbetrag der Pflegeversicherung¹ in der vollstationären Pflege reduziert, der Differenzbetrag durch 30,42 Tage dividiert und auf die Pflegesätze der Pflegegrade für die vollstationäre Pflege addiert wird (siehe Anlage Formularblätter).
- (3) Der Pflegesatz des Pflegegrades 1 beträgt 78 % des Pflegesatzes des Pflegegrades 2.

¹ Der in der vollstationären Umrechnung durchschnittlich enthaltene Leistungsbetrag wurde mittels einer Datenerhebung der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz für ca. 200 Einrichtungen im Januar 2016 ermittelt.

§ 7

Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) für 2017

- (1) Im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens als Übergangsregelung vereinbaren die Vertragsparteien nach § 86 Abs. 3 SGB XI in Rheinland-Pfalz, dass der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) nach § 82a Abs. 3 und 4 SGB XI i.V.m. der AltPflAGVVO gültig ab dem 01.01.2016 auch für das Jahr 2017 weiter gilt.
- (2) Der somit ab dem 01.01.2017 abrechenbare ARB beträgt für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen dann weiterhin 2,09 EUR/Platz/Tag.
- (3) Die von der zuständigen Behörde für das Jahr 2017 ermittelten Beträge für den ARB werden im Jahr 2018 spitz abgerechnet. Der ab dem 01.01.2018 gültige ARB wird dann um die Differenz zwischen dem abgerechneten ARB in 2017 (2,09 EUR/Tag/Platz) und dem von der zuständigen Behörde tatsächlich ermittelten ARB für 2017 erhöht oder gekürzt.

§ 8

Einzureichende Unterlagen

- (1) Die Pflegeeinrichtungen erklären ihren Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung und teilen den Parteien der Pflegesatzvereinbarung bis spätestens zum 30.06.2016 die erforderlichen Angaben für die Ermittlung der neuen Pflegesätze und der einrichtungsindividuellen Personalschlüssel mit.
- (2) Dazu sind die in Anlage 3 beigefügten gemeinsamen Formularblätter sowie die Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei den Kostenträgern einzureichen. Die Plausibilität dieser Angaben ist auf Verlangen der Kostenträger gem. § 92f Abs. 1 Satz 2 SGB XI mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

§ 9

Vereinbarung für die Berechnung pflegegradabhängiger landesweiter Personalschlüssel im Jahr 2017

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, über das erste Halbjahr 2017 eine Erhebung der Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner auf die Pflegegrade in den Einrichtungen durchzuführen und die Veränderungen zur Verteilung am Umstellungszeitpunkt festzustellen. Zudem ist die Verteilung der ab dem 01.01.2017 neu eingruppierten Bewohnerinnen und Bewohner auf die Pflegegrade festzustellen.
- (2) Auf dieser Grundlage wird eine Hochrechnung der voraussichtlichen Verteilung auf die Pflegegrade zum Jahresende vorgenommen. Sofern es erforderlich ist, einen längeren Zeitraum heranzuziehen, um die tatsächlichen Veränderung zur Situation der Überleitungsregelungen festzustellen, können sich die Vertragsparteien auch auf einen längeren Übergangszeitraum verständigen.
- (3) Die Ermittlung von pflegegradabhängigen landesweiten Personalschlüsseln erfolgt mit dem Ziel, dass keine Verschlechterung der Personalausstattung im Bereich Pflege zum Zeitpunkt vor PSG II erfolgt. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Personalmenge, die sich aus der Ermittlung der Bewohnerstruktur gem. § 2 Abs. 3 und der Anwendung der im bis zur Überleitung gültigen Rahmenvertrag nach

§ 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Rheinland-Pfalz geltenden Personalschlüssel, ermittelt über alle Einrichtungen in Rheinland-Pfalz ergibt, die Grundlage für die Berechnung neuer Pflegeschlüssel nach Pflegegraden unter Berücksichtigung der Zielsetzungen in § 1 Abs. 2 und 4 dieser Vereinbarung darstellt.

- (4) Es wird angestrebt, ab dem Jahr 2018 wieder landeseinheitliche Personalschlüssel zu vereinbaren. Sofern die Unterschiede der für die Pflegeeinrichtungen ermittelten Personalschlüssel zu groß sind, werden die Vertragsparteien sich auf ein Verfahren verständigen, das sukzessive eine Vereinheitlichung auf den landeseinheitlichen Personalschlüssel in einem angemessenen Zeitraum vorsieht.

§ 10

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

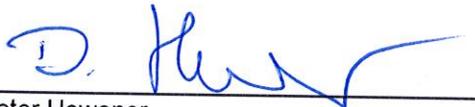
Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 01.04.2016



Regine Schuster
1. Vorsitzender der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.



Dr. Irmgard Stippler
Vorstandsvorsitzende
AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die
Gesundheitskasse, Eisenberg



Dieter Hewener
2. Vorsitzender der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.



BKK-Landesverband Mitte, Mainz

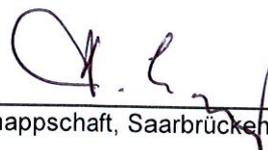
beide bevollmächtigt durch rechtskräftige
Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.



IKK Südwest, Saarbrücken

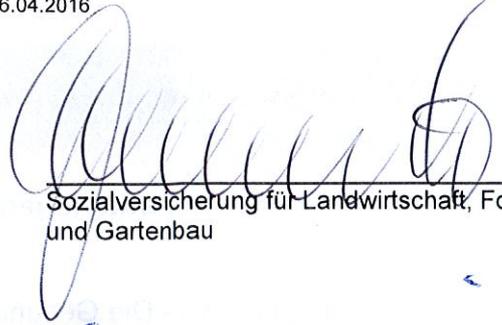
Die Geschäftsführung



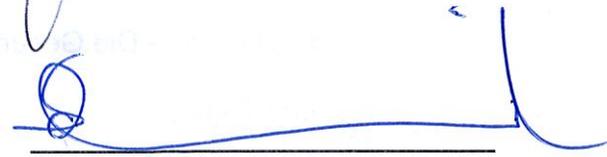
Knappschaft, Saarbrücken



Landesverband Rheinland-Pfalz des
Verbandes Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz, Mainz



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau



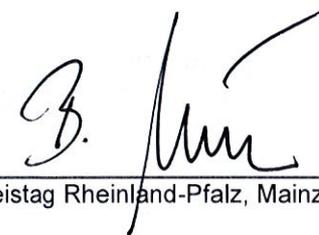
Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Rheinland-
Pfalz



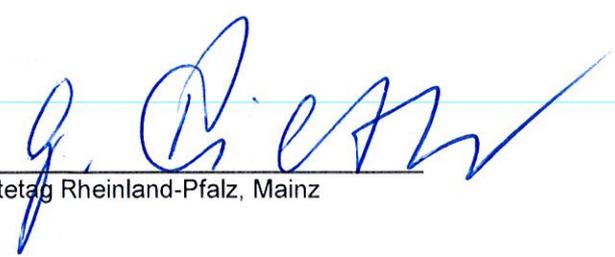
Verband der Privaten Krankenversicherung
e.V., Köln



Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Rheinland-Pfalz, Mainz



Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz



Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Adressen der Landesverbände der Pflegekassen

❖ Zusendung der benötigten Unterlagen an:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
- Direktion -
Ref. 4.3.1 – stationäre Pflege
Virchowstraße 30
67304 Eisenberg

BKK-LKK Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz und Saarland
Essenheimer Straße 126
55128 Mainz

IKK Südwest
Isaac-Fulda-Allee 7
55124 Mainz

vdek e.V.
Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 22
55130 Mainz

Knappschaft Saarbrücken
Referat Kranken- und Pflegeversicherung
St. Johanner Straße 46-48
66111 Saarbrücken

❖ Des weiteren Zusendung der benötigten Unterlagen an die

Kreisverwaltung / Stadtverwaltung – Sozialamt
als Örtlicher Träger der Sozialhilfe

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
als zuständiger Überörtlicher Träger der Sozialhilfe